

# RS Vwgh 2020/11/27 Ra 2019/15/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §24 Abs1

EStG 1988 §2 Abs1

## Beachte

Besprechung in:

RdW 11/2021, 795-802;

## Rechtssatz

Es liegt in der Natur eines Treuhandverhältnisses, dass nach außen nur der Treuhänder auftritt; da aber die Dispositionsbefugnis über das Treugut dem Treugeber zukommt, wird der Einkunftsstatbestand aus der Nutzungsüberlassung bei dem diese Befugnis wahrnehmenden Treugeber verwirklicht sein. Für die Rechte der Lizenzgeberin als zivilrechtlicher Eigentümerin der Marken sowie für die Chance auf Wertsteigerungen bzw. das Eigentümerrisiko gilt: Auch sie hat zunächst der Treuhänder, getragen werden sie aber vom Treugeber.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150162.L05

## Im RIS seit

28.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>